



Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt

- Das Präsidium -

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025

in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung
(gem. Beschluss des Präsidiums vom 15. November 2024)

A. Sachliche Zuständigkeit der Senate

1. Senat

1. Allgemeine Zuständigkeiten

Der Senat ist zuständig für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, in denen eines der folgenden Finanzämter Beklagter oder Antragsgegner ist:

➤ **Bitterfeld-Wolfen,**

für Eingänge ab dem 1. Januar 2017 mit Ausnahme der Verfahren, in denen bis zum 18. Juli 2020 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist,

➤ **Magdeburg,**

➤ **Quedlinburg,**

für Eingänge bis zum 31. Dezember 2022 und soweit nicht der 4. Senat zuständig ist,

➤ **Wittenberg,**

für Eingänge ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2022 mit Ausnahme der Verfahren, in denen bis zum 31. Dezember 2018 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist.

2. Besondere Zuständigkeiten

Der Senat ist allein zuständig für Verfahren aus folgenden Rechtsgebieten:

- **Grunderwerbsteuer einschließlich der Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 22 GrEStG),**
- **Investitionszulagesachen.,**
- **Feststellung des Einheitswerts des Grundvermögens,**
- **Gesonderte Feststellung nach § 219 BewG (gesonderte Feststellung von Grundsteuerwerten)**
- **Festsetzung des Grundsteuermessbetrages,**
- **die** Zuständigkeit für die Feststellung des Einheitswerts des Grundvermögens betrifft auch **Feststellungen nach § 99 Abs. 3 BewG** für Betriebsgrundstücke selbst dann, wenn der Feststellungsbescheid auch noch aus anderen Gründen angefochten wird; soweit Verfahren wegen Feststellung des Einheitswerts von Betriebsgrundstücken am 11. Dezember 2001 bei anderen Senaten geführt werden, bleiben diese Senate zuständig,
- **gesonderte Feststellungen von Grundbesitzwerten (§§ 138, 157 BewG),**
- **Kindergeld (§§ 62 - 78 EStG),**

mit Ausnahme der Eingänge ab dem 01. Januar 2015, in denen die **Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen** Beklagte ist und der Familienname des Kindes, für das Kindergeld begehrt wird, bei mehreren Kindern mit verschiedenen Familiennamen der Name mit dem im Alphabet vorangehenden Anfangsbuchstaben, mit den **Buchstaben Q bis Z** beginnt,

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 i.d.F. ab 1. Januar 2025

mit Ausnahme der Eingänge ab dem 01. Januar 2018, in denen die **Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen** Beklagte ist und der Familienname des Kindes, für das Kindergeld begehrt wird, bei mehreren Kindern mit verschiedenen Familiennamen der Name mit dem im Alphabet vorangehenden Anfangsbuchstaben, mit den **Buchstaben A bis E, Q bis Z** beginnt,

Verfahren, in denen die **Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen** Beklagte ist und der Familienname des Kindes, für das Kindergeld begehrt wird, bei mehreren Kindern mit verschiedenen Familiennamen der Name mit dem im Alphabet vorangehenden Anfangsbuchstaben, mit den **Buchstaben F oder G** beginnt, wenn in diesen Verfahren bis zum 30. Juni 2019 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist,

ab dem 1. Juli 2020 eingehende Verfahren, in denen die **Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen** Beklagte ist und der Familienname des Kindes, für das Kindergeld begehrt wird, bei mehreren Kindern mit verschiedenen Familiennamen der Name mit dem im Alphabet vorangehenden Anfangsbuchstaben, mit den **Buchstaben F oder G** beginnt,

- seit dem 1. Januar 2004 anhängig gewordene Verfahren, in denen ausschließlich die **Gewährung eines Freibetrages nach § 32 Abs. 6 oder 7 EStG streitig ist.**

2. Senat

1. Allgemeine Zuständigkeiten

Der Senat ist zuständig für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, in denen eines der folgenden Finanzämter Beklagter oder Antragsgegner ist:

➤ **Bitterfeld-Wolfen,**

für Eingänge bis zum 26. Juli 2015, ausgenommen Verfahren, in denen in dem Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2019 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist,

für Eingänge ab dem 27. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2016,

für Eingänge ab dem 1. Januar 2017, wenn in diesen Verfahren bis zum 18. Juli 2020 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist,

➤ **Eisleben,**

für Eingänge bis zum 31. Dezember 2016,

➤ **Genthin,**

➤ **Merseburg,**

mit Ausnahme der Verfahren, in denen vor dem 1. Januar 2017 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist,

➤ **Quedlinburg,**

für Eingänge ab dem 1. Januar 2023,

➤ **Naumburg,**

➤ **Salzwedel,**

➤ **Dessau-Roßlau,**

wenn nicht bis zum 30. Juni 2019 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist,

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 i.d.F. ab 1. Januar 2025

- **Eisleben,**
für Eingänge ab dem 1. Januar 2017,
- **Stendal,**
- **Wittenberg,**
für Eingänge ab dem 1. Januar 2023.

2. Besondere Zuständigkeiten

Der Senat ist allein zuständig für Verfahren aus folgenden Rechtsgebieten:

- **Haftung und Duldung,** einschließlich Lohnsteuernachforderung, soweit diese mit einem Lohnsteuerhaftungsbescheid verbunden ist, einschließlich darauf beruhender Leistungsgebote;
- Die Zuständigkeit des 3. Senats für Haftung in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen im Sinne des § 5 Abs. 2 FGO bleibt unberührt.
- **Rechtshilfeersuchen** einschließlich solcher nach § 158 FGO,
- **eidliche Vernehmung eines Auskunftspflichtigen nach § 94 AO und Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 AO;** für diese Verfahren ist die/der Vorsitzende des Senats zuständig,
- **Streitigkeiten, die im Geschäftsverteilungsplan nicht erfasst sind.**

3. Senat

1. Allgemeine Zuständigkeiten

Der Senat ist zuständig für sämtliche Streitigkeiten, in denen eines der folgenden Finanzämter Beklagter oder Antragsgegner ist:

➤ **Bitterfeld-Wolfen,**

für Eingänge bis zum 26. Juli 2015, wenn in diesen Verfahren in dem Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2019 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist,

➤ **Dessau-Roßlau,**

für Sachen, in denen bis zum 30. Juni 2019 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist,

➤ **Staßfurt,**

➤ **Wittenberg,**

für Eingänge ab dem 01. Januar 2014, in denen bis zum 31. Dezember 2018 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist.

2. Besondere Zuständigkeiten

Der Senat ist allein zuständig für Verfahren aus folgenden Rechtsgebieten:

➤ **Körperschaftsteuer,**

➤ **Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,**

➤ **Feststellungen gemäß § 47 KStG,**

➤ **sonstige Feststellungen nach dem KStG,**

➤ **Verfahren von Körperschaften im Sinne der §§ 1 bis 3 KStG, die nicht als (ggf. auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypischen stillen Gesellschaft auftreten, wegen **Gewerbesteuer und Umsatzsteuer**; dies gilt auch**

dann, wenn diese Verfahren durch eine Partei kraft Amtes für eine solche Körperschaft betrieben werden,

- **Einkommensteuer einschließlich gesonderter und einheitlicher Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Gewerbesteuermessbeträgen und Bescheiden über die Feststellung vortragsfähiger Gewerbeverluste, soweit in diesen Sachen Streitigkeiten aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (sofern die streitigen Einkünfte auf einer verdeckten Gewinnausschüttung beruhen) und aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 sowie Nr. 2 und Nr. 3 (alter Fassung) EStG einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Rechtsgebieten stehenden Sachen enthalten sind,**
- **Umsatzsteuer, falls Umsatzsteuer streitig ist, die auf einem Sachverhalt beruht, der im Zusammenhang mit einem steht, aufgrund dessen die Finanzbehörde eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen hat (nur Eingänge ab dem 1. Januar 2018),**
- **Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen im Sinne des § 5 Abs. 2 FGO (einschließlich Haftung für diese Abgaben),**
- **sämtliche Verfahren, in denen ein Hauptzollamt Beklagter oder Antragsgegner ist,**
- **Beschlüsse im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 1 FGO.**

4. Senat – N. N.

5. Senat

1. Allgemeine Zuständigkeiten

Der Senat ist zuständig für sämtliche Streitigkeiten, in denen eines der folgenden Finanzämter Beklagter oder Antragsgegner ist:

- **Haldensleben,**
- **Halle (Saale).**

2. Besondere Zuständigkeiten

Der Senat ist allein zuständig für Verfahren aus folgenden Rechtsgebieten:

- **Streitigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO,**
- **Streitigkeiten im Sinne des § 32i Abs. 1 - 3 AO,**
- **Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen,**
- **Kindergeld (§§ 62 - 78 EStG),**

für Eingänge ab 1. Januar 2015, in denen die **Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen** Beklagte ist und der Familienname des Kindes, für das Kindergeld begehrt wird, bei mehreren Kindern mit verschiedenen Familiennamen der Name mit dem im Alphabet vorangehenden Anfangsbuchstaben, mit den **Buchstaben Q bis Z** beginnt,

für Eingänge ab 1. Januar 2018, in denen die **Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen** Beklagte ist und der Familienname des Kindes, für das Kindergeld begehrt wird, bei mehreren Kindern mit verschiedenen Familiennamen der Name mit dem im Alphabet vorangehenden Anfangsbuchstaben, mit den **Buchstaben A bis E, Q bis Z** beginnt,

für bis zum 30. Juni 2020 eingegangene Verfahren, in denen die **Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen** Beklagte ist und der Familienname des Kindes, für das Kindergeld begehrt wird, bei mehreren Kindern mit verschiedenen Familiennamen der Name mit dem im Alphabet vorangehenden Anfangsbuchstaben, mit den **Buchstaben F oder G** beginnt, mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen bis zum

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 i.d.F. ab 1. Januar 2025

30. Juni 2019 ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt oder durchgeführt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat oder ein Gerichtsbescheid ergangen ist.

B. Ergänzende Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit

1. Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen umfassen sämtliche Entscheidungen, die in dem jeweiligen Verfahren zu treffen sind.
2. Der nach den vorstehenden Zuständigkeitsregelungen zuständige Senat hat auch über alle **Nebenverfahren**, die z.B. den vorläufigen Rechtsschutz und Prozesskostenhilfe betreffen, sowie insbesondere über Verfahren wegen dinglichen Arrests, Prüfungsanordnungen, steuerlicher Nebenleistungen, Stundung oder Erlass zu entscheiden. Sofern diese Verfahren mehrere Ansprüche betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem höchsten Streitwertanteil; das Gleiche gilt, wenn bei einem dinglichen Arrest der Arrestanspruch mehrere Steuerarten umfasst.
Hiervon abweichend bestimmt sich die Zuständigkeit in Verfahren wegen **Kindergeldangelegenheiten** stets danach, wer Antragsgegner bzw. Beklagter in dem jeweiligen Verfahren ist.
3. Für Klagen wegen Bescheiden **nach § 251 AO** sowie wegen **Abrechnungsbescheiden** richtet sich die Zuständigkeit nach der beklagten Behörde.
4. Im Falle einer **Klageänderung (§ 67 FGO)** bleibt grundsätzlich der bisherige Senat zuständig; dies gilt auch bei Zuständigkeitswechsel auf Seiten des Beklagten. Etwas anderes gilt dann, wenn durch eine Klageänderung die Spezialzuständigkeit allein eines anderen Senats begründet wird oder der Kläger den richtigen Beklagten erst nachträglich bezeichnet.
5. Wird eine Sache vom **Bundesfinanzhof** an das Finanzgericht zurückverwiesen, so gilt sie als Neuzugang.
6. Die Abgabe einer Streitsache **an einen anderen Senat** ist nur bis zum Ablauf von einem Jahr seit Beginn der Rechtshängigkeit zulässig. Die Jahresfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Änderung der sachlichen Zuständigkeit für eine Streitsache neu zu laufen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der besonderen Zuständigkeiten mit Ausnahme der besonderen Zuständigkeit des 3. Senats für Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen im Sinne des § 5 Abs. 2 FGO (einschließlich Haftung für diese Abgaben); hierfür ist in jedem Fall der 3. Senat zuständig.
7. Nach Erledigung eines Verfahrens bleibt der jeweilige Senat für Rechtsstreitigkeiten, insb. für Erinnerungen und weitere Annexverfahren zuständig.
8. Lebt eine statistisch erledigte Sache (z.B. wegen Ruhens, Aussetzung, Unterbrechung, Einstellung, wegen Nichtbetreibens weggelegte Sache) wieder auf, die nicht nach Nr. 5 als Neuzugang gilt, ist der Senat zuständig, in dem die Sache zuvor als statistische Erledigung erfasst wurde. Sofern die Sache eine besondere Zuständigkeit betrifft und diese zu einer anderen Zuständigkeit als Absatz 1 führen würde, geht die Spezialzuständigkeit vor.

C. Besetzung der Senate

Hinweis:

Die personelle (namentliche) Besetzung der Senate und die Geschäftsverteilung im Einzelnen (vollständiger Geschäftsverteilungsplan) kann zu den Sprechzeiten in der Verwaltungsgeschäftsstelle des Finanzgerichts eingesehen werden, vgl. auch [§ 21e Abs. 9 Gerichtsverfassungsgesetz \(GVG\)](#).

D. Vertretungs- und Kollisionsregelungen zur Besetzung der Senate

1. a) Ist der / die Vorsitzende eines Senats verhindert, so wird er / sie von seinem / ihrer geschäftsplanmäßigen Vertreter(in) vertreten. Ist auch diese(r) verhindert, so wird er / sie von dem /den weiteren Mitglied(ern) des Senats in der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge vertreten.
 - b) Sind alle auf Lebenszeit ernannten Mitglieder eines Senats verhindert, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächst höheren Ordnungsnummer vertreten. Ist auch dieser verhindert, richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach der jeweils nächst höheren Ordnungsnummer der Senate. Auf den 5. Senat folgt der 1. Senat. Sind sämtliche Vorsitzenden Richter des Gerichts verhindert, tritt der dienstälteste nicht verhinderte Richter des Gerichts als Vertreter ein.
2. a) Ist ein Senat nicht entscheidungsfähig, treten die beisitzenden Richter(innen) des Senats entsprechend den Vertretungsregelungen für die Vorsitzenden gemäß Nr. 1 b) Satz 1 als Vertreter(innen) ein. Innerhalb des zur Vertretung berufenen Senats treten die beisitzenden Richter(innen) in der umgekehrten Reihenfolge als Vertreter ein, in der sie in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind.
 - b) Vertritt ein Mitglied eines Senats den / die Vorsitzende(n) des Senats, dem es angehört, so ist es gehindert, die Vertretung in einem anderen Senat zu übernehmen. Ist ein(e) Richter(in) in einem Senat, dem er / sie nicht angehört, zur Vertretung berufen, so ist er / sie gehindert, die Vertretung in einem weiteren Senat zu übernehmen.
3. Gehört eine Richterin oder ein Richter mehreren Senaten an, so geht die Tätigkeit in dem Senat, dem sie oder er auf Dauer oder überwiegend angehört, der Tätigkeit in dem anderen Senat vor; bei gleichen Bruchteilen geht die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren laufenden Nummer vor. Sitzungstätigkeit geht immer vor.

E. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge der jeweiligen Senatsliste und der Hilfsliste geladen, beginnend mit den Richtern, die für eine weitere Sitzung im vorangegangenen Geschäftsjahr zu laden gewesen wären.
2. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung.
3. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert oder ausgeschlossen, so ist der auf der Liste nächstfolgende Richter heranzuziehen; ein geladener ehrenamtlicher Richter wird zu einem anderen Termin erst dann wieder herangezogen, wenn er von neuem an der Reihe ist; dies gilt auch im Falle der Aufhebung des Termins durch das Gericht.
4. Zeigt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter innerhalb einer Woche vor der Sitzung an, dass sie / er verhindert oder ausgeschlossen ist, so ist eine ehrenamtliche Richterin / ein ehrenamtlicher Richter der Hilfsliste heranzuziehen.

F. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Hinweis:

Die personelle (namentliche) Besetzung der Güterichter im Einzelnen (vollständiger Geschäftsverteilungsplan) kann zu den Sprechzeiten in der Verwaltungsgeschäftsstelle des Finanzgerichts eingesehen werden, vgl. auch [§ 21e Abs. 9 Gerichtsverfassungsgesetz \(GVG\)](#)

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander.

Unterschriften der Mitglieder des Präsidiums